



Ehrenordnung

des Niedersächsisch-Bremischen
Basketballverbandes e.V. (NBBV).

Diese Ehrenordnung wurde vom Verbandstag
am 27.06.2015 in Wildeshausen beschlossen.

Präambel

Der NBBV kann in Anerkennung außerordentlicher Verdienste um die Förderung, Pflege und Verbreitung des Basketballsports in Niedersachsen und Bremen Ehrungen an seine Mitgliedsvereine sowie deren Mitglieder oder an Schulen, Behörden oder sonstige Institutionen verleihen.

Darüber hinaus können in besonderen Einzelfällen auch Personen ausgezeichnet werden, die keinem Mitgliedsverein des NBBV angehören. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Ehrung besteht nicht.

Von dieser Ehrenordnung nicht berührt sind Ehrungen, die im Zusammenhang mit den Meisterschafts- und Pokalwettbewerben vorgenommen werden.

§ 1 Ehrungen

- (1) Der NBBV verleiht an Einzelpersonen folgende Ehrungen:
 - a. die Ehrenurkunde,
 - b. die Ehrennadel in Silber,
 - c. die Ehrennadel in Gold,
 - d. die Ernennung zum Ehrenpräsidenten,
 - e. die Ernennung zum Ehrenmitgliedsowie an die Mitgliedsvereine, Schulen, Behörden und Institutionen:
 - f. die Ehrenplakette
- (2) Die Verleihung der Ehrungen a. bis c. erfolgt durch ein Mitglied des NBBV-

Präsidiums oder durch eine vom Präsidium beauftragte Person in einem würdigen Rahmen.

§ 2 Beurkundung und Erfassung

Alle vom NBBV geehrten Einzelpersonen erhalten eine Urkunde. Über die verliehenen Ehrungen wird in der Geschäftsstelle des NBBV eine Datei (Ehrenliste) mit den entsprechenden Angaben geführt. Die Ehrenliste wird auf der Homepage veröffentlicht.

§ 3 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde des NBBV kann auf Beschluss des Präsidiums an Einzelpersonen verliehen werden, die eine mindestens 10-jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit auf Vereinsebene, in einer Kommission oder einem Ausschuss des NBBV oder einer Gliederung nachweisen können.

§ 4 Ehrennadeln

- (1) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen an
 - a. Personen für einmalige außergewöhnliche Leistungen auf internationaler Ebene,
 - b. Personen für wiederholte außergewöhnliche Leistungen auf nationaler Ebene,
 - c. ehrenamtliche tätige Personen in den Gremien der Gliederungen, im NBBV oder DBB für eine 10-jährige Tätigkeit,
 - d. ehrenamtliche tätige Personen, die in hervorragender Weise auf Vereins- und/oder Ebene der Gliederungen 15 Jahre für den Basketballsport tätig waren,
 - e. Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports in Niedersachsen und Bremen oder um den NBBV.
- (2) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen an
 - a. Personen für wiederholte außergewöhnliche Leistungen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b. ehrenamtlich tätige Personen in den Gremien der Gliederungen, im NBBV oder DBB für eine 20-jährige Tätigkeit,

- c. ehrenamtlich tätige Personen, die in hervorragender Weise auf Vereins- und/oder Ebene der Gliederungen 25 Jahre für den Basketballsport tätig waren,
- d. Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle besonders verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports in Niedersachsen und Bremen oder um den NBBV.

§ 5 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums frühere Präsidenten des NBBV zum/ zur „Ehrenpräsidenten/ Ehrenpräsidentin des Niedersächsisch-Bremischen Basketballverbandes e.V.“ ernennen.

§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen zu „Ehrenmitgliedern des Niedersächsisch-Bremischen Basketballverbandes e.V.“ ernennen. Dies ist die höchste Ehrung, die der NBBV zu vergeben hat. Es können nur Personen ernannt werden, die sich auf ganz außergewöhnliche Weise auf Gliederungs-, Verbands- oder Bundesebene um den Basketballsport und den NBBV verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann nur ein Träger der Ehrennadel in Gold werden.

§ 7 Verleihung der Ehrenplakette

Die Ehrenplakette wird verliehen an:

- a. Vereine für eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Förderung und Verbreitung des Basketballsports,
- b. Vereine für außerordentliche, beispielgebende sportliche Leistungen,
- c. Behörden, Organisationen und sonstige Institutionen für die langjährige außergewöhnliche Förderung des Basketballsports in Niedersachsen und Bremen oder des NBBV,
- d. Schulen in Niedersachsen und Bremen für eine mindestens 15-jährige Förderung des Basketballsports oder für außergewöhnliche, beispielgebende sportliche Leistungen.
- e. Die Ehrung von Vereinen und Schulen ist mit einem Sachgeschenk verbunden.

- f. Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Anträge können vom Vorstand und den Vorsitzenden der Gliederungen gestellt werden.

§ 8 Außerordentliche Ehrungen

- (1) Das Präsidium hat das Recht, insbesondere bei längeren Tätigkeiten und außerordentlichen Anlässen (z.B. 50-75- oder 100-jährigen Jubiläen) besondere Ehrungen in angemessener Form vorzunehmen.
- (2) Dies gilt vor allem auch für Ehrungen von Schiedsrichtern, Trainern usw. für langjährige Tätigkeiten.
- (3) Das Präsidium legt Art und Form der besonderen Ehrungen fest und entscheidet über deren Verleihung.

§ 9 Aberkennung von Ehrungen

- (1) Bei verbandsschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten sowie groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können Ehrungen aberkannt werden. Diese gilt auch für den Fall, dass der Geehrte rechtswirksam von einem Mitgliedsverein ausgeschlossen worden ist.
- (2) Die Aberkennung einer Ehrung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, bei Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Beschluss des Verbandstags und bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit des zuständigen Gremiums.
- (3) Die Aberkennung wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung auf Aberkennung von Ehrungen ist nicht gegeben. Die Auszeichnung und die Urkunde sind zurückzugeben.

§ 10 Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Das Antragsverfahren in Bezug auf Ehrungen legt das Präsidium fest.
- (2) Diese Ehrenordnung kann vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der möglichen Stimmen geändert werden.

Wildeshausen, 27.06.2015